

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1984

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. August 1984

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
23. 7. 84	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung	474
23. 7. 84	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	475
23. 7. 84	Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)	477
18. 6. 84	Verordnung der Landesregierung zur Festsetzung der Zulassungszahlen und der Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze für die im September 1984 beginnenden Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen	479
9. 7. 84	Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) . . .	480
28. 5. 84	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach der Bienenschutzverordnung	494
20. 6. 84	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung – APrOVers mD)	495
3. 7. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Aufhebung der Verordnung des Kultusministeriums über Zeugnisse an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen)	501
3. 7. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife	501
9. 7. 84	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Zuständigkeit nach der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	511
25. 7. 84	Verordnung des Justizministeriums und des Innenministeriums über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz gegenüber den Rechtsreferendaren .	520
18. 6. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Verbot der Prostitution in der Stadt Friedrichshafen	511
25. 6. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Roter Rain und Umgebung«	512
27. 6. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Bussenried«	513
2. 7. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen auf den »Böckinger Wiesen« Gemarkung Heilbronn-Böckingen und Heilbronn-Klingenberg	515
	Berichtigung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770)	519
	Berichtigung der Verordnung des Innenministeriums über Bauvorlagen im baurechtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorVO) vom 2. April 1984 (GBl. S. 262)	519

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

Vom 23. Juli 1984

Der Landtag hat am 18. Juli 1984 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL S. 578) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
- b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
- d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Gesellschafter“ die Worte „persönlich haftende“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten.“.

2. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sein.“.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBL 1976 S. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 1983 (GBL S. 369), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. a) Beamte und Angestellte des Landkreises und Beamte des Landratsamts,
- b) Beamte und Angestellte eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
- c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
- d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 23. Juli 1984

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 23. Juli 1984

Der Landtag hat am 18. Juli 1984 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes vom 11. April 1983 (GBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „5 300“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Kosten für Schreibearbeiten,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Reisekostenpauschale beträgt für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart
440 Deutsche Mark und erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnorts des Abgeordneten vom Sitz des Landtags

bis 50 km auf 550 Deutsche Mark
bis 100 km auf 660 Deutsche Mark
bis 150 km auf 770 Deutsche Mark
bis 200 km auf 880 Deutsche Mark
bis 250 km auf 990 Deutsche Mark
über 250 km auf 1 100 Deutsche Mark.“
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „200“ durch „220“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„Anstelle der Reisekostenpauschale nach Satz 1 Nr. 3 erhält auf Antrag ein Abgeordneter bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden nachgewiesenen Kilometer einen Aufwendersersatz in Höhe von 42 Pfennig, der für alle Fahrten zu landtagsbedingten Sitzungen (Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, seiner Ausschüsse und Gremien, der Fraktionen, der

Fraktionsvorstände und der Fraktionsarbeitskreise) und Veranstaltungen des Landtags gewährt wird. Für die Berechnung der Kilometerentschädigung ist die Entfernung vom Wohnort des Abgeordneten zum jeweiligen Sitzungsort zugrunde zu legen. Daneben erhält der Abgeordnete für sonstige Fahrten in Ausübung des Mandats eine monatliche Pauschale in Höhe von 220 Deutsche Mark. Der Antrag nach Satz 5 ist jeweils für einen Zeitraum von einem oder mehreren Jahren zu stellen.“

- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Abgeordneter erhält für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die aus Anlaß der parlamentarischen Tätigkeit erforderlich werden, ein Übernachtungsgeld in Höhe des jeweils geltenden Höchstsatzes des Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2 Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 25) oder auf Nachweis Ersatz der tatsächlich entstandenen, angemessenen Übernachtungskosten. Der Präsident kann nähere Bestimmungen zur Höhe der angemessenen Übernachtungskosten erlassen.“

- f) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Land übernimmt für einen Abgeordneten auf Nachweis die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für Büro- und Schreibearbeiten bis zur Hälfte des Betrages, der den Leistungen für einen Tarifangestellten nach Vergütungsgruppe BAT VI b (sechste Lebensaltersstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) entspricht. Auf Antrag erhält statt dessen ein Abgeordneter zur Abgeltung der Kosten für Büro- und Schreibearbeiten eine monatliche Pauschale in Höhe von 390 Deutsche Mark. Der Präsident kann nähere Bestimmungen über die Abrechnung der Aufwendungen nach Satz 1 durch das Land, insbesondere hinsichtlich des Nachweises und der Beschäftigung von Mitarbeitern treffen.“

- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Eine monatliche Aufwendersentschädigung erhalten
der Präsident in Höhe von 1 320 Deutsche Mark,

die stellvertretenden Präsidenten in Höhe von 660 Deutsche Mark,

die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 1 100 Deutsche Mark,

die Ausschußvorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses in Höhe von 550 Deutsche Mark.

Nimmt ein Abgeordneter mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ältestenrat“ durch „Präsidium“ und in Satz 3 die Zahl „50“ durch „70“ ersetzt.

b) Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ein Abgeordneter, der als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses oder eines Gremiums des Landtags ein Mitglied in einer präsenzpflichtigen Sitzung vertritt, erhält für die Sitzungsververtretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Deutsche Mark, sofern er von seiner Fraktion als Stellvertreter für die Sitzung bezeichnet ist und nach dem festgestellten Sitzungsplan an diesem Tag für den Abgeordneten keine sonstige Präsenzpflicht besteht. Satz 2 gilt nicht, wenn sich das vertretene Mitglied in die Anwesenheitsliste der Sitzung eingetragen hat.“

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „im Deutschen Bundestag“ die Worte „im Europäischen Parlament,“ eingefügt.

5. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes“ eingefügt.

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 5“ durch „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Werden Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis zum Bund oder zu einem anderen Land oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes neben der

Entschädigung nach § 5 gewährt, so ruht die Entschädigung um den Betrag, um welchen nach Satz 1 die Versorgungsbezüge ruhen würden.“

7. Vor § 22 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

*Bericht und Beschlußfassung
über die Angemessenheit der Entschädigung*

Der Präsident hat im Benehmen mit dem Präsidium dem Landtag jährlich bis zum 1. Juni, erstmals zum 1. Juni 1986, einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 40 Satz 1 der Landesverfassung zu erstatten und zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§ 5) und der Aufwandsentschädigung (§ 6) vorzulegen. Der Landtag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlags mit Wirkung vom 1. August desselben Jahres.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „diese Leistungen“ durch die Worte „die Leistungen nach den §§ 5 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird das Zitat „§§ 5, 6 und 19“ durch das Zitat „§§ 5 und 6“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für ausscheidende Abgeordnete gilt § 19 für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.“

9. § 23 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Entschädigung nach § 5 und der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 10 sind nur bis zur Hälfte übertragbar.“

10. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf den Ausgleichsbetrag werden Einkommen aus einer Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes angerechnet.“

11. § 39 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag zu stellen. Der Antrag nach Ab-

satz 4 ist bis zu dem Zeitpunkt zu stellen, in welchem die Voraussetzungen für die Auszahlung der Altersentschädigung vorliegen.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 23. Juli 1984

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)

Vom 23. Juli 1984

Der Landtag hat am 19. Juli 1984 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der im Staatshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Stipendien und besondere Zuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewährt.

§ 2

Förderung von Promotionen

(1) Zur Vorbereitung auf die Promotion kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt,

4. die Annahme als Doktorand an einer baden-württembergischen Hochschule,
5. die wissenschaftliche Betreuung durch einen Professor oder Privatdozenten.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden.

(2) Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann in besonderen Fällen nach Maßgabe des Absatzes 1 gefördert werden, wer ein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß nur die Promotion anstrebt. Die Förderung beginnt in diesen Fällen frühestens nach einer Studienzeit von acht Semestern.

§ 3

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) Zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule,
2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt,
4. die Zulassung des Arbeitsvorhabens durch eine baden-württembergische Kunsthochschule,
5. die künstlerische Betreuung durch einen Professor.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden.

§ 4

Art der Förderung

(1) Die Stipendien und besonderen Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zu-

wendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von besonderen Zuwendungen besteht nicht.

(2) Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes vorgesehenen Nachweise.

§ 5

Stipendium

(1) Das Stipendium besteht aus

1. dem Grundstipendium,
2. dem Familienzuschlag.

(2) Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten zu berücksichtigen.

(3) Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des Standes des Arbeitsvorhabens im Sinne von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer); sie kann in Ausnahmefällen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

§ 6

Besondere Zuwendungen

Dem Stipendiaten können zur Förderung seines Arbeitsvorhabens besondere Zuwendungen für Sachkosten und für Kosten von Reisen ins Ausland und innerhalb des Auslandes gewährt werden. In Ausnahmefällen können besondere Zuwendungen auch für Reisen im Inland gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten ist, daß die Kosten für die Durchführung des Arbeitsvorhabens erforderlich und dem Stipendiaten nicht zuzumuten sind. Bei notwendigen längeren Auslandsaufenthalten sollen für zusätzlich entstehende Lebenshaltungskosten Auslandszuschläge gewährt werden.

§ 7

Ausschluß der Förderung

(1) Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese

Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist,

2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang handelt.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die Verteilung der Förderungsmittel auf die Hochschulen ist Aufgabe des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der Hochschule dieser bis zu einem Drittel der auf sie entfallenden Mittel mit der Maßgabe zuweisen, daß sie Bewerbern bestimmter Fachrichtungen oder Bewerbern, die ihr Arbeitsvorhaben an bestimmten Forschungseinrichtungen im Ausland durchführen, vorzubehalten sind.

(2) Die Vergabe der Stipendien und der besonderen Zuwendungen obliegt den Hochschulen. Die Hochschulen unterliegen, unbeschadet der Regelung in Satz 5, bei der Erfüllung dieser Aufgabe der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Feststellung, ob im Einzelfall die Qualifikation des Bewerbers, die Qualität seines Arbeitsvorhabens und die sonstigen fachlichen Förderungsvoraussetzungen vorliegen, trifft eine an der Hochschule zu bildende Vergabekommission aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fakultät, des Fachbereichs oder der Fachgruppe. Die Fakultäten und Fachbereiche können für die Abgabe von Stellungnahmen beschließende Ausschüsse (Fachkommissionen) bilden. Die Entscheidungen der Vergabe- und Fachkommissionen unterliegen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu bestimmen über

1. die Höhe des Grundstipendiums nach Maßgabe des Absatzes 2,

2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Familienzuschlags,
3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten, die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln sowie für Auslandszuschläge,
4. die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen, die Bewilligungsdauer und die Verlängerung der Förderungsdauer in Ausnahmefällen, die Unterbrechung des Arbeitsvorhabens und der Förderung, die Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sowie die mit der Förderung vereinbarten Tätigkeiten,
5. das Vergabeverfahren, einschließlich der Einrichtung, der Zusammensetzung und der Aufgaben der Vergabe- und Fachkommissionen,
6. die Verpflichtung des Stipendiaten, über seinen Familienstand, die Zahl seiner Kinder sowie über sein und seines Ehegatten Einkommen Auskunft zu geben,
7. die Verpflichtung des Stipendiaten und seines Betreuers, über das Erreichen des Förderungsziels zu berichten.

(2) Das Grundstipendium (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) soll so bemessen werden, daß es nicht wesentlich hinter dem Grundbetrag der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Vollendung des 26. Lebensjahres für das Eingangsamt des höheren Dienstes nach Abzug der Lohnsteuer zurückbleibt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 23. Juli 1984

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

Verordnung der Landesregierung zur Festsetzung der Zulassungszahlen und der Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze für die im September 1984 beginnenden Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen

Vom 18. Juni 1984

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1

Festsetzung von Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen für die im September 1984 beginnenden Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen werden in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 2

Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze

Gehen für die in § 1 genannten Vorbereitungsdienste mehr Bewerbungen ein als Ausbildungsplätze vorhanden sind, so werden zunächst die nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber zugelassen. Die verbleibenden Ausbildungsplätze werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Gymnasien im Fach Russisch nach

Eignung und Leistung	Wartezeit	Härte
65 %	30 %	5 %

2. im Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Landwirtschaft nach

Eignung und Leistung	Wartezeit	Härte
75 %	20 %	5 %

3. im übrigen nach

Eignung und Leistung	Wartezeit	Härte
85 %	10 %	5 %

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung zur Festsetzung der Zulassungszahlen und der Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze für die im September 1983 und

im Februar 1984 beginnenden Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen vom 21. Juni 1983 (StAnz. Nr. 57 vom 14. Juli 1983 S. 15) und zur Festsetzung der Zulassungszahlen für die Vergabe der Ausbildungsplätze für den im Februar 1984 beginnenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen vom 5. Dezember 1983 (GBL. 1984 S. 144) außer Kraft.

STUTT GART, den 18. Juni 1984

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLBE
MAYER-VORFELDER	DR. EYRICH	DR. PALM
DR. EBERLE	SCHÄFER	GERSTNER

Anlage
(zu § 1)

**Zulassungszahlen
für die Aufnahme in die im September 1984
beginnenden Vorbereitungsdienste für die
Lehrämter an Gymnasien und beruflichen
Schulen**

A. Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien

Fach	Zulassungszahl
Russisch	8

B. Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen

Fach	Zulassungszahlen
Deutsch	53
Geschichte/Wiss. Politik	77
Wirtschaftsgeographie	32
Englisch	48
Französisch	12
Mathematik	65
Physik	60
Chemie	51
Biologie	31
Sport	40
Evangelische Theologie	12
Katholische Theologie	18
Landwirtschaft	5
Gartenbau	5
Forstwirtschaft	0
Ernährungswissenschaft	32
Wirtschaftslehre des Haushalts	26

**Verordnung der Landesregierung über
die Ausbildung und Prüfung der Juristen
(JAPRO)**

Vom 9. Juli 1984

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Ausbildungsgang und Prüfungen	1
Landesjustizprüfungsamt	2
Ständige Ausschüsse	3

2. ABSCHNITT

Studium und Erste juristische Staatsprüfung

Studium; Regelstudienzeit; Zeitpunkt der Prüfung	4
Studienfächer; Prüfungsfächer	5
Praktische Studienzeit	6
Studienbegleitende Leistungskontrollen	7
Voraussetzungen für die Zulassung	8
Zulassungsantrag	9
Entscheidung über die Zulassung	10
Rücktritt	11
Schriftliche Prüfung	12
Bewertung der Aufsichtsarbeiten	13
Notenstufen; Punktzahlen	14
Ausschluß von der mündlichen Prüfung	15
Mündliche Prüfung	16
Bewertung der mündlichen Prüfung; Verhinderung	17
Gesamtnote	18
Niederschrift	19
Prüfungszeugnis; Akteneinsicht	20
Platznummer	21
Wiederholung der Prüfung	22
Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß	23
Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens	24

3. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

Leitung der Ausbildung	25
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	26
Gastreferendare	27
Dienstaufsicht	28
Grundsätze der Ausbildung	29
Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes	30
Ausbildungsstellen; Zuweisung	31
Vorlagearbeiten	32
Ausbildungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften	33
Zeugnisse und Berichte	34
Urlaub	35
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	36

4. ABSCHNITT

Zweite juristische Staatsprüfung

Zeitpunkt der Prüfung; Prüfungsteilnahme	37
Zulassung; Prüfungsunterlagen	38
Schriftliche Prüfung	39
Prüfungsstoff	40
Ausschluß von der mündlichen Prüfung	41
Mündliche Prüfung	42
Prüfungsgesamtnote	43

Rücktritt	44
Prüfungszeugnis; Akteneinsicht; Platznummer;	
Täuschungsversuch	45
Wiederholung der Prüfung	46

5. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Anrechnung von Ausbildungszeiten	47
Abweichende Regelungen	48
Übergangsvorschrift	49
Inkrafttreten	50

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 7 Abs.1 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAG) in der Fassung vom 18. Mai 1971 (GBL. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 24 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBL. S. 582),
2. § 112 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398);

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ausbildungsgang und Prüfungen

- (1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.
- (2) Die Erste juristische Staatsprüfung wird im Anschluß an das Universitätsstudium abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.
- (3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht und damit nach seinen Kenntnissen und Leistungen die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erworben hat.

§ 2

Landesjustizprüfungsamt

- (1) Die juristischen Staatsprüfungen werden vom Landesjustizprüfungsamt vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft das Landesjustizprüfungsamt, soweit sie nicht den Ständigen Ausschüssen, den Prüfungsausschüssen oder den Außenstellen des Landesjustizprüfungsamtes übertragen sind.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(1) Für die Erste und die Zweite juristische Staatsprüfung werden Ständige Ausschüsse gebildet.

(2) Der Ständige Ausschuss für die Erste juristische Staatsprüfung besteht aus dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Prüfer. Die weiteren Mitglieder werden durch das Justizministerium nach Anhörung der Rechtsfakultäten des Landes auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(3) Der Ständige Ausschuss für die Zweite juristische Staatsprüfung besteht aus dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes, den Präsidenten der Oberlandesgerichte, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, zwei Vertretern der Verwaltung und einem Rechtsanwalt. Die Vertreter der Verwaltung und der Rechtsanwalt werden vom Justizministerium aus dem Kreis der Prüfer, die Vertreter der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Innenministerium, auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Das Justizministerium bestellt für jedes Mitglied eines Ständigen Ausschusses für den Fall der Verhinderung einen Vertreter; Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Ständigen Ausschüsse beschließen über die grundsätzliche Beteiligung der Prüfer an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die Prüfungstermine sowie über die weiteren ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Sie schlagen dem Justizministerium die Berufung neuer Prüfer vor und beraten das Landesjustizprüfungsamt in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

2. ABSCHNITT

Studium und Erste juristische Staatsprüfung

§ 4

Studium; Regelstudienzeit; Zeitpunkt der Prüfung

(1) Im Studium soll sich der Student die Kenntnis der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen aneignen. Er soll sich mit den Me-

thoden der Rechtswissenschaft vertraut machen und die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden.

(2) Die Lehrveranstaltungen sollen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts angemessen berücksichtigen und, soweit hierfür erforderlich, Methoden und Erkenntnisse benachbarter Wissenschaften einbeziehen; der Rechtsstoff soll nach seiner systematischen, dogmatischen und praktischen Bedeutung gewichtet werden. In geeigneten Lehrveranstaltungen sollen Praktiker mitwirken.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(4) Die Erste juristische Staatsprüfung wird in der Regel zweimal jährlich abgehalten.

§ 5

Studienfächer; Prüfungsfächer

(1) Zu einem ordnungsgemäßen Studium gehört, daß sich der Student den Rechtsstoff der Pflichtfächer und einer Wahlfachgruppe aneignet und die für die Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Nachweise erwirbt.

(2) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(3) Pflichtfächer sind:

1. Zivilrecht

- a) aus dem Bürgerlichen Recht die allgemeinen Lehren und der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts,
- b) die Grundzüge des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Wertpapierrechts,
- c) das Recht des Arbeitsverhältnisses und die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts,
- d) die Grundzüge des Internationalen Privatrechts,
- e) die Grundzüge des Zivilprozeßrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich ihrer Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht,
- f) die Grundzüge der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzrechts;

2. Strafrecht

- a) die allgemeinen Lehren des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs,
- b) die Grundzüge des Strafverfahrensrechts einschließlich ihrer Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht;

3. Öffentliches Recht

- a) das Staats- und Verfassungsrecht,
- b) die Grundzüge des Völkerrechts und des Europarechts,
- c) das allgemeine Verwaltungsrecht und das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht,
- d) aus dem besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie die Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes,
- e) die Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts und des verfassungsgerichtlichen Verfahrens;

4. Grundlagen

- a) Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte
- b) Grundzüge der Rechtsphilosophie und der Rechtssoziologie,
- c) Allgemeine Staatslehre,
- d) Wirtschaftswissenschaft für Juristen.

(4) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechtsvergleichung,
Wettbewerbs- und Kartellrecht,
Grundzüge des Steuerrechts und des Bilanzrechts,
Grundzüge des Sozialversicherungsrechts;
2. Kriminologie,
Jugendstrafrecht,
Ordnungswidrigkeitenrecht,
Strafvollzugsrecht;
3. a) aus dem Umweltschutzrecht die Grundzüge des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts,
Grundzüge der Verwaltungslehre,
Grundzüge des Gewerberechts,
Grundzüge des Ausländerrechts,
Grundzüge des öffentlichen Finanz- und Haushaltsrechts,
Grundzüge des allgemeinen Sozialrechts (Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil und Verwaltungsverfahren);
b) Kirchen- und Staatskirchenrecht.

§ 6

Praktische Studienzeit

(1) Der Student hat während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums an einer praktischen Studienzeit von drei Monaten teilzunehmen. Davon entfallen zwei Monate auf den Bereich der Rechtspflege und

ein Monat auf den sonstigen öffentlichen Bereich. Einer der Teilabschnitte kann im Bereich der Wirtschaft abgeleistet werden. Die Teilnahme soll bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgen. Als Ausbildungsstellen kommen Gerichte aller Zweige der Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften, Notariate, Rechtsanwälte, Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften, Verbände, öffentliche Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden einschließlich der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige geeignete Stellen im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes in Betracht. Bei ordnungsgemäßer Teilnahme an der praktischen Studienzeit erhält der Student eine Bescheinigung.

(2) Die praktische Studienzeit veranschaulicht die Bedeutung des Rechts im Rechtsleben und erleichtert das Verständnis für die sozialen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts sowie für das Verhältnis von materiellem Recht und Verfahrensrecht. Sie soll in geeigneter Weise in Lehrveranstaltungen der Universität vorbereitet werden.

(3) Zu Beginn der praktischen Studienzeit ist der Student nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere seiner Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich zu verpflichten.

(4) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeit.

(5) Das Nähere regelt das Justizministerium, für die praktische Studienzeit außerhalb der Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 7

Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) Der Student hat sich studienbegleitenden Leistungskontrollen zu unterziehen, durch die festgestellt wird, ob er für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Die Leistungskontrollen gelten als Zwischenprüfung im Sinne des § 50 des Universitätsgesetzes.

(2) Die Leistungen sind erbracht, wenn der Student

1. an je einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen und
2. je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht unter Prüfungsbedingungen angefertigt hat.

Die Aufsichtsarbeiten nach Satz 1 Nr. 2 können Teil der Übung sein. Die Verantwortung für ihre Auswahl

und Bewertung trägt ein Professor, ein Privatdozent oder ein Beauftragter mit Befähigung zum Richteramt.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 müssen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. War die Teilnahme an einer Übung oder einer Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt erfolglos, so kann sie der Student bis zum Ende des sechsten Semesters einmal wiederholen.

(4) Das Nähere regeln die Universitäten durch Satzung.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein Zeugnis besitzt, das zum allgemeinen Universitätsstudium in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium der Rechtswissenschaft in Baden-Württemberg berechtigt;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft nachweist. Ein ordnungsgemäßes Semester liegt vor, wenn der Kandidat an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht hat. Von einem Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes und von einem Universitätsstudium anderer Fachrichtung können bis zu drei Semester angerechnet werden, wenn der Student hierdurch in seiner rechtswissenschaftlichen Ausbildung entsprechend gefördert wurde. In den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern muß der Kandidat an einer Universität in Baden-Württemberg im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein;
3. an Lehrveranstaltungen in allen Pflichtfächern und den Fächern der gewählten Wahlfachgruppe teilgenommen hat;
4. an der praktischen Studienzeit teilgenommen hat;
5. an den studienbegleitenden Leistungskontrollen mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Der Kandidat muß ferner mit Erfolg teilgenommen haben an

1. a) zwei Lehrveranstaltungen in Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Allgemeiner Staatslehre,
- b) einer Lehrveranstaltung in Wirtschaftswissenschaft für Juristen;

2. a) je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht,
- b) einer Übung in der gewählten Wahlfachgruppe oder einem Seminar mit Schwerpunkt in der gewählten Wahlfachgruppe.

In den Übungen muß der Kandidat eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit gefertigt, in den übrigen Lehrveranstaltungen ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet oder eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit gefertigt haben. Die Leistungen müssen in einem Semester erbracht und mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein. Bei der erstmaligen Teilnahme an der Prüfung darf die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene nicht länger als vier Jahre zurückliegen.

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der von dem Landesjustizprüfungsamt gesetzten Frist bei diesem zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, an welchem Ort der Kandidat die Prüfung ablegen will.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. das zum Universitätsstudium berechtigende Zeugnis;
 2. der Nachweis des ordnungsgemäßen Rechtsstudiums;
 3. Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen;
 4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen;
 5. der Nachweis über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit;
 6. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen;
 7. die Versicherung, daß der Kandidat bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zu einer juristischen Staatsprüfung nachgesucht hat oder die Erklärung, wann und wo dies geschehen ist;
 8. ein handgeschriebener Lebenslauf.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Urschrift vorzulegen. Falls einzelne Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann das Landesjustizprüfungsamt gestatten, daß der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht wird.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Die Versagung der Zulassung wird schriftlich begründet.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. eine der in § 8 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt ist;
2. der Kandidat die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat und das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder wenn er die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden hat und die Voraussetzungen des § 22 nicht vorliegen.

In Ausnahmefällen kann das Landesjustizprüfungsamt von Zulassungsvoraussetzungen befreien; dies gilt nicht für die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 5.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie der Kandidat durch eine falsche Angabe erschlichen hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 11

Rücktritt

(1) Tritt ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Landesjustizprüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Kandidat aus wichtigem Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat; das amtsärztliche Zeugnis muß die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 dem schriftlichen oder dem mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Kandidat bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind neun Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten. Das Landesjustizprüfungsamt kann

Schreibbehinderten die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängern.

(2) Die Aufgaben werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Rechtsfakultäten oder einzelner Prüfer einholt.

(3) Es sind zu fertigen:

1. vier Aufgaben aus dem Zivilrecht;
2. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht;
3. drei Aufgaben aus dem öffentlichen Recht.

Die Aufgaben können praktische Fälle oder theoretische Themen sein; sie können sich auf die Grundlagen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) erstrecken.

(4) Die Kandidaten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.

(5) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führt ein Richter oder ein zum Richteramt befähigter Beamter, dem Hilfskräfte beigegeben werden können. Er fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Kandidaten bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(6) Der Kandidat versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Die Kennzahlen werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Der Kandidat nimmt den Platz ein, der mit seiner Kennzahl bezeichnet ist. Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Liste über die Kennzahlen an, die er verschlossen der Außenstelle des Landesjustizprüfungsamtes zuleitet. Die Liste darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekanntgegeben werden.

§ 13

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, persönlich begutachtet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer Punktzahl fest, die zwischen den von den Prüfern erteilten Punktzahlen liegt.

(3) Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

§ 14

Notenstufen; Punktzahlen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung.*) Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig.

*) § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

» § 1

Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.«

§ 15

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat in der schriftlichen Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,50 Punkten und in wenigstens vier Aufsichtsarbeiten jeweils 4,0 oder mehr Punkte erzielt hat; andernfalls ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der nach Absatz 1 von der mündlichen Prüfung ausgeschlossene Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten wird der Kandidat mündlich geprüft. Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird ihm vorher mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte Zivilrecht und je einen Abschnitt Strafrecht und öffentliches Recht jeweils unter Einschluß der Grundlagen des Rechts. Auf Antrag des Kandidaten gliedert sich die mündliche Prüfung in je einen Abschnitt Zivilrecht und Strafrecht und zwei Abschnitte öffentliches Recht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen; er ist unwiderruflich.

(3) Der Prüfungsausschuß, der die Prüfung abnimmt, wird vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Prüfer für die Prüfungsabschnitte. Zwei Prüfer sollen Universitätslehrer des Rechts (Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten) sein, es sei denn, daß nur ein Universitätslehrer zur Verfügung steht. Während der mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Prüfer anwesend sein, darunter der Vorsitzende ständig; ist der Vorsitzende aus wichtigem Grunde für kurze Zeit an der Anwesenheit verhindert, so überträgt er den Vorsitz solange dem lebensältesten Prüfer.

(4) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, daß die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden; er kann selbst einen Abschnitt prüfen und sich auch sonst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Kandidaten etwa eine Stunde entfällt. Regelmäßig werden drei Kandidaten zusammen geprüft. Mehr als vier Kandidaten dürfen in einem Termin nicht geprüft werden.

(6) Rechtsstudenten und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

§ 17

Bewertung der mündlichen Prüfung; Verhinderung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen der einzelnen Kandidaten in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 14. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so entscheidet der Ausschuß mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Bleibt der Kandidat ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamts der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird das Fernbleiben genehmigt, so verbleibt der Kandidat bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung insgesamt als nicht unternommen. Für die Genehmigung gilt § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Gesamtnote

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung. Die erzielten Punktzahlen sind zusammenzuzählen und durch 13 zu teilen; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu errechnen (Durchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuß kann die Durchschnittspunktzahl bestätigen oder von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat (Endpunktzahl). Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten; § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung.*) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Gesamtnote ausreichend erreicht hat.

(4) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis dem Kandidaten mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.

*) § 2 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

»Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	vollbefriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend.«

§ 19

Niederschrift

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der geprüften Kandidaten;

2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
4. die Durchschnittspunktzahl und die Endpunktzahl sowie die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und, soweit ein Protokollführer zugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 20

Prüfungszeugnis; Akteneinsicht

(1) Das Landesjustizprüfungsamt erteilt bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote.

(2) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Kandidat das Recht, die Bezeichnung Referendar zu führen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann der Kandidat seine Prüfungsakten einsehen.

§ 21

Platznummer

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens werden vom Landesjustizprüfungsamt auf Grund der Endpunktzahlen Platznummern festgesetzt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleichen Platznummern.

(2) Auf Antrag wird ein Zeugnis über die erreichte Platznummer ausgestellt.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen; er muß spätestens an der dritten der nachfolgenden Prüfungen teilnehmen, wenn nicht das Landesjustizprüfungsamt aus wichtigem Grund, der unverzüglich geltend zu machen ist, die Teilnahme an einer späteren Prüfung gestattet. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Studium fortzusetzen. Das Landesjustizprüfungsamt kann als Zulassungsvoraussetzung für die Wiederholungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Übungen während des Ergänzungsstudiums vorschreiben. Der Prüfungsausschuß, der den Kandidaten mündlich geprüft hat, kann entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(2) Bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann einem Kandidaten gestattet werden, die Wiederholungsprüfung an einem anderen Prüfungsort oder

bei einem anderen Prüfungsamt abzulegen. Einem Kandidaten, der bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hat, kann die Wiederholungsprüfung in Baden-Württemberg gestattet werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.

(3) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat die in Absatz 1 genannte Frist ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamtes nicht eingehalten, die weitere Zulassungsvoraussetzung (Absatz 1 Satz 3) für die Wiederholungsprüfung nicht erfüllt oder bei einem anderen Prüfungsamt die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Arbeit mit null Punkten bewertet oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Im letzteren Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Die Entscheidung trifft der Ständige Ausschuß; er kann die Entscheidungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf drei seiner Mitglieder übertragen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für die mündliche Prüfung entsprechend; hier entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 oder des § 10 Abs. 2 vorlagen, so kann der Ständige Ausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen oder aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist oder die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 24

Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen können, so kann das Landesprüfungsamt anordnen, daß von einzelnen oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

3. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 25

Leitung der Ausbildung

Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung des Rechtsreferendars.

§ 26

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und um Ernennung zum Rechtsreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will. Bei der Entscheidung muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zu beantragen.

(2) Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung;
2. ein handgeschriebener Lebenslauf;
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuen Datums;
4. zwei Lichtbilder neuen Datums in Paßbildgröße;
5. ein Staatsangehörigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes;
6. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(3) Das Aufnahmegesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist. Es soll abgelehnt werden, wenn

1. die Ablegung der Ersten juristischen Staatsprüfung länger als vier Jahre zurückliegt, es sei denn, daß im Hinblick auf die zwischenzeitliche Tätigkeit des Referendars noch ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Rechtsstudium und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht;
2. der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstel-

lung beantragt, es sei denn, daß die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist und im Hinblick auf die zwischenzeitliche Tätigkeit des Referendars noch ein hinreichend enger Zusammenhang mit der früheren Ausbildung besteht;

3. der Bewerber mehr als zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland abgeleistet hat.

(4) Das Justizministerium kann Einstellungstermine festsetzen.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn die in den Oberlandesgerichtsbezirken vorhandenen Ausbildungsstellen belegt sind. Ein Anspruch auf Ausbildung in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk besteht nicht.

(6) Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird der Bewerber mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Rechtsreferendar ernannt.

(7) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG-Ausländer) werden ohne Berufung in das Beamtenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Sonstige Ausländer und Staatenlose können ohne Berufung in das Beamtenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Die Ausländer und die Staatenlosen werden schriftlich zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(8) Referendare, die den Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten, sind zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich zu verpflichten.

§ 27

Gastreferendare

(1) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde als Gastreferendar einzelne Ausbildungsabschnitte im Land Baden-Württemberg ableisten. Über die Aufnahme als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Rechtsreferendaren des Landes Baden-Württemberg, die den ersten Ausbildungsabschnitt abgeleistet haben, kann gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abzuleisten.

§ 28

Dienstaufsicht

(1) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während des gesamten Vorbereitungsdienstes der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Rechtsreferendar den Vorbereitungsdienst antritt. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall eine andere Bestimmung treffen.

(2) Die fachliche Aufsicht über die Ausbildung des Rechtsreferendars obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle.

§ 29

Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, daß er die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennt und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anzuwenden weiß. Der Erreichung dieses Ziels dienen Stationsausbildung und Lehrveranstaltungen, wobei der Rechtsreferendar auch zu zielstrebigem Selbststudium anzuleiten ist. Am Ende der Ausbildung soll er befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht besonders ausgebildet wurde.

(2) Der Rechtsreferendar soll möglichst selbständig und eigenverantwortlich beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Beschäftigung der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung des Rechtsreferendars dient. Das Justizministerium kann von den Ausbildungsstellen, von Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium, die Vorlage von Ausbildungsplänen verlangen.

§ 30

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 30 Monate. Er gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte (vier Pflichtstationen und eine Wahlstation) wie folgt:

- | | |
|---------------------|----------------|
| 1. Pflichtstationen | 24 Monate |
| a) Zivilsachen | sieben Monate, |
| b) Strafsachen | sechs Monate, |
| c) Verwaltung | sechs Monate, |
| d) Rechtsanwalt | fünf Monate, |
| 2. Wahlstation | sechs Monate. |

(2) Ist der Rechtsreferendar durch Krankheit in einem Ausbildungsabschnitt länger als sechs Wochen an der Ausbildung verhindert, so kann der Ausbil-

dungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(3) Bei Rechtsreferendaren, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland abgeleistet haben oder die nach einer früheren Entlassung wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, trifft der Präsident des Oberlandesgerichts Bestimmung über den weiteren Vorbereitungsdienst.

(4) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich bis zum Tag der mündlichen Prüfung, falls der Rechtsreferendar nicht zuvor auf Antrag oder nach § 36 entlassen worden ist. In der Zeit der Verlängerung kann er auf Antrag einer weiteren Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Während sonstiger Zeiten einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, in denen eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle nicht erfolgt, soll der Rechtsreferendar mit Dienstgeschäften betraut werden.

§ 31

Ausbildungsstellen; Zuweisung

(1) Der Rechtsreferendar wird folgenden Ausbildungsstellen zugewiesen:

1. im ersten Ausbildungsabschnitt einem Amtsgericht oder Landgericht;
2. im zweiten Ausbildungsabschnitt für jeweils drei Monate einer Staatsanwaltschaft und einem Strafgericht (Amtsgericht oder Landgericht);
3. im dritten Ausbildungsabschnitt
 - a) einem Landratsamt,
 - b) einem Bürgermeisteramt eines Stadtkreises oder einer Großen Kreisstadt,
 - c) einem Regierungspräsidium,
 - d) einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes,
 - e) einer Landesoberbehörde oder höheren Sonderbehörde,
 - f) einem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof,
 - g) der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer;
4. im vierten Ausbildungsabschnitt einem Rechtsanwalt;
5. im fünften Ausbildungsabschnitt für jeweils drei Monate an zwei Stellen in einem der folgenden Schwerpunktbereiche:
 - a) im Schwerpunktbereich Arbeit und soziale Sicherung

- aa) einem Arbeitsgericht oder dem Landesarbeitsgericht,
- bb) einem Sozialgericht oder dem Landessozialgericht,
- cc) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
- dd) einem Wirtschaftsunternehmen,
- ee) einem Leistungsträger in der Sozialversicherung,
- b) im Schwerpunktbereich Wirtschaft und Steuern
 - aa) einem Landgericht oder Oberlandesgericht (Handels-, Wettbewerbs- oder Kartellsachen),
 - bb) einem Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsberater oder Steuerberater,
 - cc) einem Wirtschaftsunternehmen,
 - dd) einem Finanzamt,
 - ee) einer Oberfinanzdirektion,
 - ff) dem Finanzgericht,
- c) im Schwerpunktbereich Rechtliche Gestaltung
 - aa) einem Zivilgericht
 - bb) einem Notar oder einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Praxis,
 - cc) einem Wirtschaftsunternehmen,
 - dd) einer der in Nummer 3 Buchst. a bis e genannten Stellen,
 - ee) der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer,
 - ff) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes;

in jedem Schwerpunktbereich ist Ausbildungsstelle auch eine einschlägige überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist.

(2) Für den dritten Ausbildungsabschnitt wird der Rechtsreferendar einem Regierungspräsidium überwiesen; dieses verfügt die Zuweisung an die Ausbildungsstelle. Entsprechendes gilt für die Zuweisung an eine Stelle nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. dd bis ff. Die Zuweisung an eine Stelle nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. e bis g darf drei Monate nicht überschreiten.

(3) Im fünften Ausbildungsabschnitt kann der Rechtsreferendar für die Dauer von drei Monaten einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Univer-

sität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung setzt voraus, daß in besonderen Lehrveranstaltungen der Fakultät eine praxisbezogene, dem Kenntnisstand des Rechtsreferendars entsprechende Ausbildung in dem gewählten Schwerpunktbereich gewährleistet ist.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsstelle besteht nicht.

§ 32

Vorlagearbeiten

(1) Während der Ausbildungsabschnitte in Zivilsachen, in Strafsachen und in der Verwaltung hat der Rechtsreferendar je eine Vorlagearbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Zivilsachen und in der Verwaltung zwei Wochen und in Strafsachen eine Woche. Die Vorlagearbeiten sind von dem Ausbilder zu begutachten und mit einer Note und Punktzahl nach § 14 zu bewerten.

(2) Für die Anfertigung der Vorlagearbeiten ist der Rechtsreferendar von den übrigen Dienstgeschäften freigestellt.

(3) Der Rechtsreferendar hat die Vorlagearbeit selbständig anzufertigen und dies schriftlich zu versichern.

(4) Arbeiten, die ein Rechtsreferendar während seiner Ausbildung in einem anderen Bundesland gefertigt hat, können als Vorlagearbeiten anerkannt werden, wenn sie nach Schwierigkeit und Umfang gleichwertig sind. Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts. Dieser entscheidet auch, ob und wann eine fehlende Vorlagearbeit nachzuholen ist. Bei der in der Verwaltung anzufertigenden Vorlagearbeit ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium herbeizuführen, in dessen Bezirk der Rechtsreferendar ausgebildet wird.

(5) Kann die Vorlagearbeit wegen einer Erkrankung oder einer sonstigen Verhinderung des Rechtsreferendars in der Zeit des betreffenden Ausbildungsabschnitts nicht angefertigt werden, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts, in welchem späteren Ausbildungsabschnitt die Vorlagearbeit nachgeholt wird.

§ 33

Ausbildungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften ergänzt und vertieft. Die Lehrgänge können insgesamt drei Monate dauern; sie werden auf die Ausbildungsabschnitte angerechnet. Das Nähere regelt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Der Rechtsreferendar ist verpflichtet, an den Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, soweit ihm nicht Befreiung erteilt wird.

§ 34

Zeugnisse und Berichte

(1) Für die praktische Ausbildung werden von jeder Ausbildungsstelle und für die Arbeitsgemeinschaften von den Leitern Zeugnisse erteilt, die sich über die Fähigkeiten und Leistungen sowie über das dienstliche Verhalten des Rechtsreferendars aussprechen und eine zusammenfassende Note und Punktzahl nach § 14 enthalten.

(2) Die Ausbildungsstellen haben bei besonderem Anlaß zu berichten, insbesondere

1. wenn der Rechtsreferendar seine Dienstpflicht verletzt;
2. wenn der Rechtsreferendar in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet;
3. bei Erkrankung des Rechtsreferendars nach den allgemeinen Vorschriften für Landesbeamte.

(3) Die Ausbildungszeugnisse und Berichte sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, die Zeugnisse spätestens einen Monat nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts.

(4) Innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer der Ausbildung des Rechtsreferendars und auf Wunsch auch über seine Leistungen.

§ 35

Urlaub

Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Bestimmungen für Landesbeamte. Bei der Urlaubsgewährung sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen; das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr.

§ 36

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtsreferendar soll aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. er seine Ausbildungspflichten gröblich verletzt;
2. er sich für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt, insbesondere wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, als unwürdig erweist;
3. er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und mit einer alsbaldigen dauerhaften Fortsetzung der Ausbildung nicht gerechnet werden kann;

4. er an der Zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat und wenn eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung auch nach weiterer Ausbildung nicht zu erwarten ist; hiervon ist regelmäßig bei einer erzielten Durchschnittspunktzahl von weniger als 2,50 Punkten auszugehen;

5. die Zweite juristische Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, weil der Rechtsreferendar ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamtes der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist;

6. die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach § 44 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen wird;

7. nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht planmäßig abgelegt wird, es sei denn, daß der Rechtsreferendar wegen Krankheit oder einem sonstigen zwingenden Grund an der Prüfungsteilnahme verhindert war und zu einem früheren Zeitpunkt eine zu einer Verzögerung der Prüfungsteilnahme führende Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht erfolgt ist;

8. sich nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes die planmäßige Ablegung der Prüfung um mehr als sechs Monate verzögert;

9. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Erfolgt die Entlassung des Rechtsreferendars vor vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 Nr. 5 oder wegen Unterbrechung der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 6, so wird der Referendar nach Fertigung der Pflichtklausuren zur Ableistung der Wahlstation in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt.

(3) Für die Entlassung und die Wiedereinstellung von Referendaren, die nicht im Beamtenverhältnis stehen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

4. ABSCHNITT

Zweite juristische Staatsprüfung

§ 37

Zeitpunkt der Prüfung; Prüfungsteilnahme

(1) Die Zweite juristische Staatsprüfung wird in der Regel zweimal im Jahr abgehalten.

(2) Rechtsreferendare, die bis zum Beginn des schriftlichen Teils mindestens 23 Monate des Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben, haben an der Prüfung teilzunehmen. Auf Antrag kann an der Prüfung teilnehmen, wer bis zum Beginn des schriftlichen Teils mindestens 21 Monate des Vorbereitungsdienstes abgeleistet hat.

§ 38

Zulassung; Prüfungsunterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf;
2. eine Erklärung des Kandidaten, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt wurde;
3. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits an einer Zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen hat oder ihm die Teilnahme versagt worden ist; gegebenenfalls sind das Prüfungsamt und das Ergebnis der Prüfung anzugeben;
4. eine Erklärung des Kandidaten, bei welchen Ausbildungsstellen er die in § 32 genannten Vorlagearbeiten gefertigt hat;
5. das Zeugnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und das Zeugnis über die Erste juristische Staatsprüfung oder beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen dieser Zeugnisse, sofern diese Unterlagen noch nicht vorliegen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Die Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 versagt werden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 39

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind zehn praktische Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Es sind zu fertigen:

1. als Pflichtklausuren gegen Ende des vierten Ausbildungsabschnitts
 - a) vier Aufgaben aus dem Zivilrecht,
 - b) zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
 - c) zwei Aufgaben aus dem öffentlichen Recht;
2. als Wahlklausuren gegen Ende des fünften Ausbildungsabschnittes zwei Aufgaben aus dem Schwerpunktbereich des Kandidaten.

(3) Die Arbeiten werden von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, persönlich und unabhängig voneinander begutachtet. Für die Bewertung gelten § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 14.

§ 40

Prüfungsstoff

(1) Der Prüfungsstoff in den Pflichtklausuren und in der mündlichen Prüfung umfaßt den Pflichtstoff der Ersten juristischen Staatsprüfung, jedoch Familien- und Erbrecht, Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht, Strafprozeßrecht und Verwaltungsprozeßrecht in vollem Umfang, ergänzt durch die Grundzüge des Rechts der Ordnungswidrigkeiten, die Grundzüge des Ausländerrechts und des Gewerberechts sowie aus dem Umweltschutzrecht die Grundzüge des Naturschutzrechts, des Immissionschutzrechts und des Wasserrechts.

(2) Der Prüfungsstoff in den Wahlklausuren umfaßt neben dem sachlich zugehörigen Pflichtstoff

1. im Schwerpunktbereich Arbeit und soziale Sicherung:

Individual- und Kollektivarbeitsrecht,

Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des Verfahrensrechts der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,

2. im Schwerpunktbereich Wirtschaft und Steuern:

Gesellschaftsrecht,

Grundzüge des Wettbewerbs- und Kartellrechts, Grundzüge des Steuerrechts und Bilanzrechts,

3. im Schwerpunktbereich Rechtliche Gestaltung:

Familienrecht, Erbrecht und das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

Recht der Personengesellschaften,

Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht,

Kommunalrecht,

Immissionsschutzrecht, Wasserrecht und Strafrecht.

(3) Andere Rechtsgebiete dürfen beim Aktenvortrag stets zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, bei den anderen Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach Absätzen 1 und 2, wenn sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten und soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 41

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat in der schriftlichen Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,50 Punkten und in wenigstens vier Aufsichtsarbeiten jeweils 4,0 oder mehr Punkte erzielt hat; andernfalls ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der nach Absatz 1 von der mündlichen Prüfung ausgeschlossene Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 42

Mündliche Prüfung

(1) Vor der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung (Durchschnittspunktzahl von Pflicht- und Wahlklausuren) mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt einen Aktenvortrag und vier Prüfungsabschnitte, davon zwei im Zivilrecht, einen im Strafrecht und einen im öffentlichen Recht.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Prüfer für jeden Prüfungsabschnitt und dem Berichterstatter für den Aktenvortrag; einer der Prüfer kann Berichterstatter sein. § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Kandidaten ohne den Aktenvortrag etwa eine Stunde entfällt. Regelmäßig werden zwei Kandidaten zusammen geprüft.

(5) Die Akten für den Vortrag werden dem Kandidaten am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Der Kandidat hat den Aktenvortrag allein und ohne fremde Hilfe vorzubereiten und dies schriftlich zu versichern. Die Dauer des Vortrags soll, sofern bei der Ausgabe nicht etwas anderes bestimmt wird, etwa 15 Minuten betragen. An den Vortrag kann sich eine kurze Besprechung anschließen.

(6) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen des Kandidaten im Aktenvortrag und in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 14. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Rechtsreferendaren und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

§ 43

Prüfungsgesamtnote

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die erzielten Punktzahlen sind zusammenzuzählen und durch 15 zu teilen; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung zu

errechnen (Durchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuß kann die Durchschnittspunktzahl bestätigen oder von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks, den der Prüfungsausschuß von den Leistungen des Kandidaten in der Prüfung und im Vorbereitungsdienst gewonnen hat, den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat (Endpunktzahl). Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 gelten entsprechend.

§ 44

Rücktritt

(1) Wird entgegen der Verpflichtung nach § 37 Abs. 2 der Zulassungsantrag nicht gestellt oder tritt der Kandidat nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Für die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung gilt § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Genehmigt das Landesjustizprüfungsamt den Rücktritt von den Pflichtklausuren, so wird die Ausbildung im Vorbereitungsdienst bis zur Nachholung der Pflichtklausuren unterbrochen, falls nicht der Rechtsreferendar seine Zuweisung in die Wahlstation beantragt. Im letzteren Fall fertigt der Rechtsreferendar die Pflichtklausuren innerhalb des nächsten Prüfungstermins; die planmäßige Teilnahme an den Wahlklausuren und an der mündlichen Prüfung bleibt unberührt.

(3) Genehmigt das Landesjustizprüfungsamt den Rücktritt von den Wahlklausuren, so verbleibt der Kandidat bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung. Den Zeitpunkt der Nachholung der Wahlklausuren bestimmt das Landesjustizprüfungsamt.

§ 45

Prüfungszeugnis; Akteneinsicht; Platznummer; Täuschungsversuch

(1) § 20 Abs. 1 und 3 sowie §§ 21, 23 und 24 gelten entsprechend.

(2) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Kandidat das Recht, die Bezeichnung Rechtsassessor zu führen.

§ 46

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist

vollständig zu wiederholen. Der Kandidat kann den Zeitpunkt für die Anfertigung der Pflichtklausuren und der Wahlklausuren mit der Maßgabe wählen, daß die mündliche Prüfung spätestens im übernächsten Prüfungstermin stattzufinden hat. Wird ein Ergänzungsvorbereitungsdienst angeordnet, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts, welchen Ausbildungsstellen der Rechtsreferendar zugewiesen wird.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung gestatten, wenn der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine Endpunktzahl oder im Fall des § 41 eine Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung von mindestens 3,50 erreicht hat und wenn infolge einer außergewöhnlichen Behinderung des Kandidaten in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Gestattung der zweiten Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt den Prüfungstermin, in dem die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

5. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 47

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des Rechtspflegers, des Bezirksnotars oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes kann auf Antrag bis zu zwei Semestern auf das Universitätsstudium und bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesjustizprüfungsamt, im Falle einer Anrechnung auf die Ausbildung in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 48

Abweichende Regelungen

Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium über Reihenfolge, Dauer und Ausbildungsstellen der Ausbildungsabschnitte eine von § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 abweichende Bestimmung treffen, wenn dies wegen der Zahl der benötigten Ausbildungsplätze erforderlich ist.

§ 49

Übergangsvorschrift

(1) Die Ausbildung und Prüfung der Studenten, die im Wintersemester 1984/85 das Rechtsstudium be-

ginnen, richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Studenten, die das Rechtsstudium vor dem 1. Oktober 1984 aufgenommen haben, können das Studium und die Erste juristische Staatsprüfung nach bisherigem Recht durchlaufen. Die Erste juristische Staatsprüfung nach bisherigem Recht wird letztmals im Herbst 1990 abgehalten.

(3) Die Erste juristische Staatsprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung auch in Konstanz abgehalten, sobald hierfür genügend Kandidaten vorhanden sind, frühestens jedoch ab Herbst 1988.

(4) Die Ausbildung und die Zweite juristische Staatsprüfung der Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Februar 1985 angetreten haben, richten sich nach bisherigem Recht. Wird die Zweite juristische Staatsprüfung im ersten Prüfungsversuch oder bei Wiederholung im Herbst 1989 oder später abgelegt, so richtet sich die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) vom 16. Dezember 1981 (GBL. 1982 S. 3) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 1984

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach der Bienenschutzverordnung

Vom 28. Mai 1984

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2592) und § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 8. Juli 1969 (GBL. S. 123),

2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL. S. 101),
3. § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBL. S. 61):

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2515) ist im Sinne von

1. § 3 die Ortspolizeibehörde,
2. § 4 Nr. 1 die Forstdirektion, soweit bienengefährliche Pflanzenschutzmittel im Wald angewandt werden sollen, im übrigen das Regierungspräsidium,
3. § 4 Nr. 2 die Forstdirektion, soweit bienengefährliche Pflanzenschutzmittel im Wald angewandt werden sollen, im übrigen das Landwirtschaftsamt; erstreckt sich die beabsichtigte Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel über die Bezirke mehrerer Landwirtschaftsämter, so entscheidet das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Bienenschutzausschüsse und über Zuständigkeiten nach der Bienenschutzverordnung vom 6. September 1973 (GBL. S. 380), geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 19. März 1984 (GBL. S. 281), außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Mai 1984

WEISER

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung über die
Ausbildung und Prüfung für den mittleren
Dienst in der Versorgungsverwaltung
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
den mittleren Dienst in der
Versorgungsverwaltung – APrOVers mD)**

Vom 20. Juni 1984

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL. S. 529), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Befähigung

Durch die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Versorgungsverwaltung erworben. Ein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst wird nicht begründet.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Aufgaben des mittleren Dienstes in der Versorgungsverwaltung wahrzunehmen. Zu fördern sind auch die staatsbürgerliche Bildung und das Verständnis für verwaltungs-, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Fragen.

(2) Die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse werden in einem Vorbereitungsdienst vermittelt.

§ 3

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesversorgungsamt.

(2) Ausbildungsstellen sind die Versorgungsämter des Landes und für die Dienstanfänger auch die Berufsschule.

2. ABSCHNITT

Dienstanfänger

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

Als Dienstanfänger kann eingestellt werden, wer, ohne mindestens den Abschluß einer Realschule zu besitzen,

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. a) das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) als Schwerbehinderter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- c) Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins ist oder
 - d) als Angestellter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes wahrgenommen werden;
3. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule besitzt;
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.

§ 5

Rechtsstellung

- (1) Die Ausbildungsbehörde beruft den Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.
- (2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod, wenn der Dienstanfänger in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen oder entlassen wird.
- (3) § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 4 und § 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 6

*Dauer und Gliederung
des Ausbildungsverhältnisses, Beurteilung*

- (1) Das Ausbildungsverhältnis dauert ein Jahr.
- (2) Der Dienstanfänger hat an einem allgemeinbildenden und fachbezogenen Unterricht teilzunehmen und eine Einführungspraxis abzuleisten. Der Unterricht schließt mit einem Jahreszeugnis ab.
- (3) Die Ausbildungsstelle erstellt eine Beurteilung über die Leistungen in der Einführungspraxis, die erkennen lassen muß, ob der Dienstanfänger das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Die Leistungen sind mit einer Note und Punktzahl nach § 22 zu bewerten.

§ 7

Übernahme in den Vorbereitungsdienst

Der Dienstanfänger wird von der Ausbildungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst übernommen, wenn er im Jahreszeugnis der Berufsschule mindestens die Durchschnittsnote 4,00 (»ausreichend«) erreicht und seine Leistungen in der Einführungspraxis mindestens mit der Note »ausreichend (5 Punkte)« beurteilt worden sind. Andernfalls ist der Dienstanfänger zu entlassen.

3. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 8

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
- 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
 - 2. a) das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins ist oder
 - d) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes wahrgenommen werden;
3. mindestens das Abschlußzeugnis einer Realschule besitzt oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung nachweist oder als Dienstanfänger die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllt;
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.
- (2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 werden auch durch einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erfüllt.

§ 9

Beamtenverhältnis

- (1) Die Ausbildungsbehörde beruft den zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der Anwärter führt die Dienstbezeichnung »Regierungsassistentenanwärter«.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter eröffnet wird, daß er die Staatsprüfung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat.

- (3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn
1. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort-schreitet;
 2. die Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, weil der Anwärter ohne Genehmigung der Prüfungs-behörde der Prüfung ferngeblieben oder von die-ser zurückgetreten ist oder wegen eines Täu-schungsversuchs oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist;
 3. er an zwei Prüfungsterminen der Staatsprüfung nicht teilgenommen hat;
 4. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10

Urlaub

- (1) Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonsti-gen Gründen nach § 14 der Urlaubsverordnung bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst an-rechnen, wenn der Urlaub der praktischen Ausbil-dung förderlich ist.

§ 11

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Die während der Ausbildung außer durch Erho-lungsurlaub versäumte Zeit muß nachgeholt wer-den, soweit sie 30 Kalendertage im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Aus-nahmen zulassen.

§ 12

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und verlängert sich bis zum Abschluß der Staatsprüfung, sofern die Staatsprüfung nach Ablauf von zwei Jah-ren stattfindet.
- (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:
 1. praktische Ausbildung

a) Versorgungsabschnitt	9 Monate,
b) Spitzenabschnitt	1 Monat,
c) Abschnitt für Schwerbehin-dertenangelegenheiten	4 Monate,
d) Verwaltung	1 Monat,
e) ärztlicher Dienst	1 Monat,
f) Abschnitt für Heil- und Krankenbehandlung	1 Monat,
g) Abschnitt für die Abrechnung mit den Krankenkassen	1 Monat;

2. theoretische Ausbildung

- a) dienstzeitbegleitender Unterricht während der prakti-schen Aus-bildung,
- b) Lehrgang und Ablegung der Staatsprüfung 6 Monate.

Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge der praktischen Ausbildung ändern.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann auf Antrag des Anwärters für die Ausbildung förderliche Zeiten ei-ner beruflichen Tätigkeit bis zu der ein Jahr überstei-genden Zeit des Vorbereitungsdienstes, bei einem Anwärter, der die Voraussetzungen des § 8 Abs.1 Nr.2 Buchst.d erfüllt, auch darüber hinaus, auf die Ausbildung anrechnen.

(4) Erreicht der Anwärter das Ziel einzelner Ab-schnitte der Ausbildung nicht, so kann die Ausbil-dungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die er-forderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Mona-te, verlängern.

(5) Die Anwärter sind während ihrer gesamten Aus-bildung gemäß § 80 Nr.4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1.Au-gust 1983 (GBl. S.397) von der Berufsschulpflicht befreit.

2. Unterabschnitt

Praktische Ausbildung

§ 13

Grundsätze

- (1) Zur Regelung der Ausbildung im einzelnen erläßt die Ausbildungsbehörde eine Ausbildungsanwei-sung.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärter den jeweiligen Ausbildungsstellen zu. Bei einer Ausbil-dungsstelle dürfen nur so viele Anwärter ausgebil-det werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren läßt.
- (3) Die Ausbildungsstellen haben nach Maßgabe der Ausbildungsanweisung für jeden Anwärter einen Ausbildungs- und Unterrichtsplan aufzustellen, aus dem der Zeitablauf und die Ausbildungskräfte her-vorgehen.

§ 14

Ausbildungsleiter

Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten, der eine Laufbahnprüfung für den höheren nicht-technischen Dienst bestanden hat, zum Ausbil-dungsleiter und auf Vorschlag der Ausbildungsstelle

einen Beamten des höheren oder gehobenen nicht-technischen Dienstes zum örtlichen Ausbildungsleiter.

§ 15

Beurteilungen und Zeugnisse

(1) Die Ausbildungsstelle der praktischen Ausbildung hat jeweils nach Beendigung eines der Ausbildungsabschnitte über den Anwärter unverzüglich eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, seine Leistungen sowie über sein dienstliches Verhalten abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des einzelnen Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(2) Am Ende der praktischen Ausbildung hat sich die Ausbildungsstelle in einer abschließenden Beurteilung eingehend über den Anwärter zu äußern.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beurteilungen müssen jeweils eine Gesamtbewertung mit einer Note und Punktzahl nach § 22 enthalten. Dauert die Beschäftigung in einem Ausbildungsabschnitt weniger als zwei Monate, so hat sich die Beurteilung nur auf Art und Dauer der Beschäftigung und das dienstliche Verhalten zu erstrecken.

(4) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder bei Entlassung erteilt die Ausbildungsbehörde dem Anwärter auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Ausbildung und auf Wunsch auch über seine Leistungen.

3. Unterabschnitt

Theoretische Ausbildung

§ 16

Dienstzeitbegleitender Unterricht

Während der praktischen Ausbildung nehmen die Anwärter am dienstzeitbegleitenden Unterricht teil. Der dienstzeitbegleitende Unterricht umfaßt mindestens die gleiche Zahl von Unterrichtsstunden im Ausbildungsjahr wie der Unterricht an einer Berufsschule. Inhalt und Gliederung des dienstzeitbegleitenden Unterrichts richten sich nach einem Lehrplan, der von der Ausbildungsbehörde zu gestalten ist.

§ 17

Lehrgang

(1) Nach dem Ende der praktischen Ausbildung nehmen die Anwärter an einem Lehrgang gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b teil, an den sich in der Regel der schriftliche Teil der Staatsprüfung unmittelbar anschließt. Die Ausbildungsbehörde bestimmt Zeitpunkt und Ort des Lehrgangs.

(2) Inhalt und Gliederung des Lehrgangs werden von der Ausbildungsbehörde in einem Lehrplan festgelegt.

(3) Während des Lehrgangs hat der Anwärter Übungsarbeiten in den Fächern zu fertigen, die vom Ausbildungsleiter bestimmt werden.

4. ABSCHNITT

Staatsprüfung

§ 18

Prüfungsbehörde, Zeitpunkt und Ort der Prüfung

(1) Prüfungsbehörde ist das Landesversorgungsamt.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Staatsprüfung. Bei genehmigtem Fernbleiben oder genehmigtem Rücktritt bestimmt die Prüfungsbehörde, ob und zu welchem Zeitpunkt die versäumten Prüfungsteile nachzuholen sind.

§ 19

Zulassung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die praktische Ausbildung, den dienstzeitbegleitenden Unterricht und den Lehrgang (§ 12) erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde.

§ 20

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Leiter der Prüfungsbehörde oder im Verhinderungsfalle seinem allgemeinen Stellvertreter als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren nichttechnischen Dienstes als Laufbahnbewerber besitzen. Alle Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

(3) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Prüfungsbehörde für die Dauer von vier Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Die Berufung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer für die einzelnen Prüfungsfächer. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend für die Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21

Prüfungsfächer

Gegenstand der Prüfung sind folgende Fächer:

1. Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Schwerbehindertenrecht und das zugehörige Verfahrensrecht;
2. Grundzüge des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts einschließlich der Behördenorganisation im Lande Baden-Württemberg;
3. Grundzüge des Sozial- und Arbeitsrechts sowie des Bürgerlichen Rechts;
4. Grundzüge des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts;
5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 22

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut

(14 und 15 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut

(11 bis 13 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend

(8 bis 10 Punkte)

= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend

(5 bis 7 Punkte)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft

(2 bis 4 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, je-

doch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend

(0 und 1 Punkt)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind aus den in § 21 bezeichneten Prüfungsfächern sechs Arbeiten zu fertigen, und zwar je eine Arbeit aus den Prüfungsfächern 2, 3, 4 und 5 sowie zwei Arbeiten (davon ein praktischer Fall) aus dem Prüfungsfach 1.

(2) Der praktische Fall ist in dreieinhalb Stunden, alle übrigen Arbeiten sind in je zweieinhalb Stunden zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungsbehörde stellt die Arbeiten der schriftlichen Prüfung und bestimmt die Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel, die die Anwärter benutzen dürfen.

(4) Der Anwärter versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüfern darf die Zuordnung der Kennziffern erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei nach § 20 Abs. 4 bestimmten Prüfern begutachtet und unabhängig voneinander nach § 22 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit durch die Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Prüfungsausschuß die Note fest, wenn die Prüfer sich nicht bis auf zwei Punkte annähern.

(3) Gibt der Anwärter eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für diese Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend (0 Punkte)«.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß der Anwärter in der schriftlichen Prü-

fung (§ 23) in wenigstens drei Arbeiten eine ausreichende oder bessere Note und im Durchschnitt aller schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 4,00 Punkte erzielt hat; andernfalls ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Anwärter vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Der Anwärter wird etwa 30 Minuten mündlich geprüft. Werden mehrere Anwärter zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Anwärter dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 21 aufgeführten Prüfungsfächer. In jedem Prüfungsfach werden die Leistungen vom Prüfungsausschuß nach § 22 bewertet.

§ 26

Feststellung des Ergebnisses

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest.

(2) Die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zusammenzuzählen; dabei zählt die Punktzahl für den praktischen Fall doppelt. Die Summe wird durch 12 geteilt und bis auf zwei Dezimalstellen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Gesamtdurchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Anwärters, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder bis zu einem Punkt heben (Endpunktzahl), wenn die Hebung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Anwärter mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht hat.

(5) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als 5/10 Punkten aufzurunden, im übrigen abzurunden (Gesamtnote).

(6) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Anwärter das Prüfungsergebnis mit.

§ 27

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und Punktzahl. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, so ist in dem Zeugnis nur anzugeben, daß die Prüfung bestanden ist.

§ 28

Fernbleiben, Rücktritt, Prüfungserleichterungen

(1) Wenn der Anwärter ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung fernbleibt oder von ihr zurücktritt, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Anwärter aus wichtigem Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn der Anwärter unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat; das amtsärztliche Zeugnis muß die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Hat sich ein Anwärter in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 Sätze 2 und 3 dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(4) Die Prüfungsbehörde kann Prüfungserleichterungen gewähren oder die Prüfungszeit angemessen verlängern, wenn dies mit Rücksicht auf eine Behinderung oder Erkrankung des Betroffenen geboten und zumutbar ist. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend gehindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung, in der Prüfung.

(6) Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses in den Fällen der Absätze 2 und 5, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Anwärter zu leisten hat, sofern er nicht nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 entlassen wird.

§ 29

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Anwärter, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß für die Arbeit null Punkte festsetzen oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Anwärters abändern oder die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann er sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt einmal wiederholen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und wie lange der Anwärter vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat, sofern er nicht nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 entlassen wird.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung findet auf Anwärter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, keine Anwendung. Für diese gilt bis zum Abschluß der Prüfung die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung (APrOVers mD) in der Fassung vom 25. Juli 1974 (GBI. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1981 (GBI. S. 506), weiter.

(2) Solange die Definitionen der Noten »mangelhaft« und »ungenügend« in § 22 von § 13 Abs. 3 der Landeslaufbahnverordnung abweichen, gilt insoweit § 13 Abs. 3 der Landeslaufbahnverordnung unmitttelbar.

(3) Solange die Landeslaufbahnverordnung die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nicht von den Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen befreit, gelten für diesen Personenkreis die Altersbeschränkungen des § 4 Nr. 2 Buchst. b und des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Juni 1984

SCHÄFER

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Aufhebung der Verordnung des Kultusministeriums über Zeugnisse an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen)

Vom 3. Juli 1984

Auf Grund von § 89 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über Zeugnisse an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) vom 27. Juni 1977 (K. u. U. S. 1154) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

STUTTGART, den 3. Juli 1984

MAYER-VORFELDER

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife

Vom 3. Juli 1984

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 9 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397),
2. § 53 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBI. S. 227):

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an den Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife soll, aufbauend auf einem mittleren Bildungsabschluß und einer abgeschlossenen Berufsausbildung, durch vertieften allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht zum Studium an einer Fachhochschule qualifizieren.

§ 2

Dauer und Abschluß der Ausbildung

Die Ausbildung dauert bei Vollzeitunterricht ein Schuljahr und endet mit einer Abschlußprüfung, durch deren Bestehen die Fachhochschulreife erworben wird.

§ 3

Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Ministerium für Kultus und Sport erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach der als Anlage beigefügten Stundentafel. Über die Pflicht- und Wahlfächer hinaus können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

§ 4

Maßgebende Fächer, Kernfächer

(1) Für den Abschluß sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Religionslehre und Sport.

(2) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind Deutsch, Englisch, Mathematik sowie das berufsbezogene Schwerpunktfach Technik, Betriebswirtschaftslehre oder Biologie.

2. ABSCHNITT

Aufnahmeverfahren und Probezeit

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufskolleg sind

1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluß oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes, wobei Bewerber mit einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand aus Hauptschulabschluß und Berufsausbildung zusätzlich durch Bescheinigung der Berufsschule ausreichende Leistungen in Englisch und Mathematik nachweisen müssen;
2. eine abgeschlossene, mindestens zweijährige und für das am aufnehmenden Berufskolleg angebotene berufsbezogene Schwerpunktfach einschlägige
 - a) Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder

b) schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum, oder

c) Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine einschlägige, für den Besuch des Berufskollegs förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet das Oberschulamt über die Zuordnung zum Schwerpunktfach und über die förderliche Berufserfahrung.

Zusätzlich sind von ausländischen Bewerbern, die das Zeugnis nach Satz 1 Nr. 1 nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Bewerber, die bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule erworben oder eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wiederholt nicht bestanden haben, können nicht aufgenommen werden.

§ 6

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufskolleg zu richten, an dem die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muß, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Nachweise gemäß § 5 Abs. 1,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welchem Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife der Bewerber bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - b) ob und gegebenenfalls an welches Berufskolleg der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat,
 - c) ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen oder die Oberstufe eines Gymnasiums oder einen anderen zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führenden Bildungsgang besucht hat.

Sofern ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die beglaubigte Abschrift unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muß, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn

1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen persönlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie
2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeiten benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, in das Berufskolleg aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung (Absatz 3),
2. 10 vom Hundert nach Wartezeit (Absatz 4),
3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 5).

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung (Absatz 3) zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung und Leistung werden die Bewerber entsprechend dem Anteil mit

1. der Fachschulreife,
2. dem Realschulabschluß,
3. dem Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums,
4. einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand durch Hauptschulabschluß und Berufsausbildung

in der jeweiligen Gruppe in der Rangfolge des auf eine Dezimale errechneten Durchschnitts aus den Noten der Fächer Deutsch, Englisch bzw. erste Pflichtfremdsprache, Mathematik und der besten Note der naturwissenschaftlichen Fächer des Zeugnisses gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei den Nummern 1 bis 3 und in der Rangfolge der für einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand maßgeblichen Durchschnittsnote bei Nummer 4 auf-

genommen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet die Dauer der beruflichen Tätigkeit nach der beruflichen Abschlußprüfung, bei gleicher Dauer das Los. Bewerber mit dem Nachweis eines sonstigen gleichwertigen Bildungsstandes sind der einschlägigen Gruppe Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 zuzuordnen.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Bei gleicher Rangfolge entscheidet die Dauer der beruflichen Tätigkeit nach der beruflichen Abschlußprüfung, bei gleicher Dauer das Los. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, daß der Bewerber für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten hat.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn ein Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuß, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 8

Probezeit

(1) Alle Schüler werden zunächst auf Probe aufgenommen. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 16 Abs. 4 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muß

das Berufskolleg verlassen. Er kann einmal erneut auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung aufgenommen werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einem Schüler, der nach Absatz 1 die Probezeit nicht bestanden hat, mit Zweidrittelmehrheit das Verbleiben am Berufskolleg erlauben, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß der Schüler unter Berücksichtigung seiner Leistungsentwicklung voraussichtlich die Abschlußprüfung am Ende des Schuljahres bestehen wird.

3. ABSCHNITT

Ordentliche Abschlußprüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

In der Abschlußprüfung soll der Schüler nachweisen, daß er das Ausbildungsziel des Berufskollegs erreicht hat und die geforderten allgemeinen und fachtheoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 10

Teile der Prüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung. Sie ist nicht öffentlich.

§ 11

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung wird am Berufskolleg abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Ministerium für Kultus und Sport festgelegt. Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 12

Anmeldenoten, Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Schüler für die Fächer der schriftlichen Prüfung fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung (§ 14 Abs. 6) bekanntzugeben.

(2) Zur Abschlußprüfung sind alle Schüler zugelassen, bei denen für die maßgebenden Fächer die Anmeldenoten nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung

vom Schulleiter festzustellen und dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, daß die Gründe vom Schüler nicht zu vertreten sind.

§ 13

Prüfungsausschuß, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlußprüfung wird an jedem Berufskolleg ein Prüfungsausschuß gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamts,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
3. sämtliche Lehrer, die in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Das Oberschulamtsamt oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern wird von Fachausschüssen abgenommen. Sie werden vom Vorsitzenden oder von dem von ihm Beauftragten aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gebildet. Dem einzelnen Fachausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern das Oberschulamtsamt nichts anderes bestimmt,
2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

In Fächern, in denen der Schüler von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuß als Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 2 oder 3 an. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Deutsch | Arbeitszeit 240 Minuten, |
| 2. Englisch | Arbeitszeit 180 Minuten, |
| 3. Mathematik | Arbeitszeit 180 Minuten, |
| 4. berufsbezogenes
Schwerpunktfach | Arbeitszeit 180 Minuten: |
| a) gewerbliche Richtung: Technik, | |
| b) kaufmännische Richtung:
Betriebswirtschaftslehre, | |
| c) hauswirtschaftliche/landwirtschaftliche/
sozialpädagogische Richtung: Biologie. | |

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Ministerium für Kultus und Sport oder von einem von ihm beauftragten Oberschulamt gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtführenden Lehrern unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, unabhängig voneinander korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Schüler und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer (§ 4 Abs. 1) erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern der Schüler mündlich zu prüfen ist. Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Darüber hinaus kann der Schüler bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluß an die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers oder der Gruppe setzt der Fachausschuß das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuß auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller drei Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5).

(6) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Schülers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
2. in den Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt in der Schlußsitzung fest, ob der Schüler die Abschlußprüfung bestanden hat. Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können

a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,

b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,

c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Falls eines der maßgebenden Fächer während des zweiten Schulhalbjahres mit weniger als zwei Drittel der vorgeschriebenen Stundenzahl unterrichtet wurde, bleibt es bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung unberücksichtigt. Dem Schüler ist nach der Schlußsitzung unverzüglich mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat.

(5) Über die Schlußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlußsitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife mit den nach § 16 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlußprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 16 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Schüler, die an der Abschlußprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen haben, erhalten ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 12 Abs. 1; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Schüler, die an der Abschlußprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden haben und das Schuljahr wiederholen, erhalten ein Jahreszeugnis mit den nach § 16 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, daß das Ausbildungsziel des Berufskollegs nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des Berufskollegs einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Bei bestandener Abschlußprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlußprüfung zulässig.

(3) Schüler, welche die Abschlußprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden haben, müssen das Berufskolleg verlassen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Schüler ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; dabei ist auch zu entscheiden, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Schüler hat den Grund unverzüglich dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Schüler in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines

anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Für die Schüler kann ein besonderer Nachprüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 angesetzt werden.

(4) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Schüler, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, daß ein Schüler eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von einem aufsichtführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. In schweren Fällen kann das Oberschulamt den Schüler von der Prüfung ausschließen; der Ausschluß gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlußzeugnis erteilen oder die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4. ABSCHNITT

Prüfung für Schulfremde

§ 21

Teilnehmer

Wer das Zeugnis der Fachhochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife zu sein, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlußprüfung ablegen.

§ 22

Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlußprüfung an den öffentlichen Berufskollegs, statt.

§ 23

Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Für die Schüler der staatlich genehmigten Schulen ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bezirk die Schule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluß- bzw. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichgestellten Berufserfahrung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen oder die Oberstufe eines Gymnasiums oder einen anderen zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führenden Bildungsgang besucht hat,
5. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.

(3) Für Schüler der staatlich genehmigten Schulen kann anstelle der Meldung durch den einzelnen Bewerber die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers enthalten muß. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen gemäß Absatz 2 beizufügen.

§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufskolleg gemäß § 5 erfüllt.

(3) Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurden.

§ 25

Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einem öffentlichen Berufskolleg zur Ablegung der Prüfung zu.

§ 26

Durchführung der Prüfung

(1) Für die zugelassenen Bewerber gelten §§ 10, 11, 13 bis 16, 18 bis 20 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrer im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und § 14 Abs. 5 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel des Berufskollegs, welchem der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle maßgebenden Fächer (§ 4 Abs. 1). Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn dies der Bewerber spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt.
3. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der Fachausschuß ganz oder teilweise anstelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen.
4. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Wurde ein

Fach nur mündlich geprüft, ist bei der Anwendung von § 15 Abs. 5 Satz 2 der Durchschnitt in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

5. Bei Schülern von staatlich genehmigten Schulen kann das Oberschulamt bestimmen, daß die schriftliche Prüfung im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall das Oberschulamt.

6. Das Oberschulamt kann im Einzelfall auf Antrag die Prüfung in einer anderen Fremdsprache zulassen.

(2) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife für Schulfremde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

5. ABSCHNITT

Besondere Prüfung für Schüler von zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führenden Bildungsgängen

§ 27

Teilnehmer

Wer die Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder Kollegs, die Klasse 1 der Oberstufe einer öffentlichen Berufsschule oder die Klasse III eines staatlich anerkannten Abendgymnasiums durchlaufen und die Schule verlassen hat, kann das Zeugnis der Fachhochschulreife über eine besondere Prüfung (schulischer Teil der Fachhochschulreife) und den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung erwerben.

§ 28

Zeitpunkt

Die Prüfung findet einmal jährlich in der Regel im Monat Oktober statt.

§ 29

Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist jeweils bis zum 1. September über die besuchte Schule (§ 27) an das für diese zuständige Oberschulamt zu richten.

(2) Die Meldung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers,
2. die Erklärung, daß der Bewerber die Schule (§ 27) nach der Jahrgangsstufe 12 oder der entsprechenden Klassenstufe verlassen und keinen Aufnahmeantrag für eine andere in § 27 genannte Schule gestellt hat,
3. die Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an einer Prüfung zum Erwerb einer Hochschulreife teilgenommen hat,
4. die gewählten Fächer (§ 31).

Der Meldung sind die Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule (§ 27), für das Gymnasium nur ab Klasse 11, und gegebenenfalls der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichgestellten Berufserfahrung gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 Nr.2 (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen) beizufügen.

§ 30

Entscheidung über die Zulassung

(1) Zur Prüfung werden in der Regel nur Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg die Jahrgangsstufe 12 oder die entsprechende Klassenstufe einer der in § 27 genannten Schulen durchlaufen haben.

(2) Bewerber, die bereits die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule erworben oder eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wiederholt nicht bestanden haben, können nicht zugelassen werden.

(3) Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und benachrichtigt darüber den Bewerber. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die zugelassenen Bewerber werden vom Oberschulamt einem öffentlichen Berufskolleg zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

§ 31

Fächer für den schulischen Teil der Fachhochschulreife, Prüfungsfächer

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind Leistungen in folgenden Fächern, in denen der Bewerber im Pflichtbereich am Unterricht der Jahrgangsstufe 12 oder der entsprechenden Klassenstufe teilgenommen hat, nachzuweisen:

1. Deutsch,
2. Englisch oder Französisch oder Latein nach Wahl des Bewerbers,

3. Mathematik,

4. Physik oder Chemie oder Biologie nach Wahl des Bewerbers,

5. Geschichte,

6. zwei weitere Fächer nach Wahl des Bewerbers, wobei aus jeder der folgenden Fächergruppen nur ein Fach gewählt werden kann:

- a) eine zweite Fremdsprache,
- b) Gemeinschaftskunde oder Erdkunde oder Gemeinschaftskunde/Erdkunde oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftslehre,
- c) eine zweite Naturwissenschaft,
- d) ein berufsbezogenes Fach,
- e) ein sonstiges Fach.

Bewerber, die in der Klasse III des Abendgymnasiums keine Naturwissenschaft besucht haben, müssen für Satz 1 Nr.4 eine in Klasse II (Einführungsphase) besuchte Naturwissenschaft wählen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch (Arbeitszeit 240 Minuten), eine Fremdsprache (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Arbeitszeit 180 Minuten) und Mathematik (Arbeitszeit 180 Minuten).

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Naturwissenschaft (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4) nach Wahl des Bewerbers. Darüber hinaus kann der Bewerber spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bis zu zwei Fächer aus dem Bereich der schriftlichen Prüfung benennen, in denen er auch mündlich zu prüfen ist. Anstelle eines schriftlich geprüften Faches kann nach Satz 2 auch Geschichte benannt werden.

§ 32

Durchführung der Prüfung

(1) Für die zugelassenen Bewerber gelten § 10 Satz 2, §§ 11 und 13, § 14 Abs.1, 4 bis 6, § 15 Abs.1, 5 und 6, §§ 16, 19 und 20 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrer im Sinne von § 13 Abs.1 Satz 2 Nr. 3, § 13 Abs.4 Satz 3 Nr.2 und § 14 Abs.5 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die einzelnen Prüfungsfächer bestimmten Fachlehrer des Berufskollegs, welchem der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist, oder einer der in § 27 genannten Schulen.

2. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitlich vom Ministerium für Kultus und Sport oder von einem von ihm beauftragten Oberschulamt gestellt. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungs- und Lehrplänen des Berufskollegs, wobei die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 12 und der entspre-

chenden Klassenstufe der in § 27 genannten Schulen berücksichtigt werden sollen.

3. Bei der Feststellung der Endnoten in den Prüfungsfächern zählen allein die Prüfungsleistungen. In den übrigen Fächern werden die Noten aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufe 12 oder der entsprechenden Klassenstufe der besuchten Schule (§ 27) übernommen. Bei Unterricht im Kurssystem wird der Durchschnitt aus den in beiden Kursen erreichten Punkten auf eine Dezimale errechnet, gegebenenfalls auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 3,5 auf 4 Punkte) und nach der für die gymnasiale Oberstufe geltenden Regelung in eine Note umgesetzt. Für die Grundkursfächer Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftslehre sind die erreichten Punktzahlen durch eine besondere Bescheinigung des Gymnasiums nachzuweisen. Die Grundkursfächer Gemeinschaftskunde und Erdkunde sind zu Gemeinschaftskunde/Erdkunde zusammenzufassen, wenn sich der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 jeweils nur auf ein Halbjahr erstreckt.

4. Wurde ein Fach nur mündlich geprüft, ist bei Anwendung von § 15 Abs. 5 Satz 2 der Durchschnitt in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

Für das Bestehen der Prüfung gelten alle Fächer nach § 31 Abs. 1 Satz 1 als maßgebende Fächer und die Fächer nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 als Kernfächer.

5. Das Oberschulamt kann bestimmen, daß die schriftliche Prüfung im Gebäude einer der in § 27 genannten Schulen abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall das Oberschulamt.

(2) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wer an der Prüfung teilgenommen hat, erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis der besonderen Prüfung für den schulischen Teil der Fachhochschulreife und die für die einzelnen Fächer ermittelten Noten. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

§ 33

Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer die besondere Prüfung für den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

nachweist, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife mit den für den schulischen Teil ermittelten Noten. Zuständig für die Ausstellung des Zeugnisses ist das Berufskolleg, an dem die besondere Prüfung abgelegt wurde.

6. ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 34

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

STUTTGART, den 3. Juli 1984

MAYER-VORFELDER

Anlage

(Zu § 3)

Studentafel

Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

1.1 für alle Schüler:

Religionslehre	1
Deutsch	4
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Englisch *)	6
Mathematik *)	6
Physik	4
Chemie	2
Sport	2

1.2 berufsbezogenes Schwerpunktfach entsprechend der abgeschlossenen Berufsausbildung:

Technik für die gewerbliche Richtung	5
Betriebswirtschaftslehre für die kaufmännische Richtung	
Biologie für die hauswirtschaftliche/landwirtschaftliche/sozialpädagogische Richtung	

*) Nach Maßgabe der Lehrpläne sind im Fach Englisch 2 Wochenstunden und im Fach Mathematik 1 Wochenstunde auf das berufsbezogene Schwerpunktfach ausgerichtet.

2. Wahlfächer

Französisch (zweite Fremdsprache)	3
Informatik/Datenverarbeitung	2
Wirtschaftsgeographie	2
Psychologie	2

**Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über
die Zuständigkeit nach der Verordnung
über den Nachweis der Sachkenntnis im
Einzelhandel mit freiverkäuflichen
Arzneimitteln**

Vom 9. Juli 1984

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753) ist die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Neckar, Sitz Stuttgart für den Regierungsbezirk Stuttgart, die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Oberrhein in Karlsruhe für den Regierungsbezirk Karlsruhe, die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein in Freiburg im Breisgau für den Regierungsbezirk Freiburg und die Industrie- und Handelskammer Reutlingen für den Regierungsbezirk Tübingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 1984

DR. EBERLE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Verbot der Prostitution
in der Stadt Friedrichshafen**

Vom 18. Juni 1984

Auf Grund von Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fas-

sung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, innerhalb des in § 2 bezeichneten Sperrbezirks der Prostitution nachzugehen.

§ 2

(1) Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen, Bahnanlagen, Grundstücke und Bachufer begrenzt:

Vom Schnittpunkt Colmanstraße (K 7739)/Industriegleis zu den Zeppelin-Metallwerken/Mühlbach – entlang des Industriegleises zu den Zeppelin-Metallwerken bis zur Ailinger Straße (L 328a) – Ailinger Straße (L 328a) – Rotach – entlang der Rotach bis einschließlich Grundstücke Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nrn. 129/6, 129/5 – Müllerstraße bis einschließlich Grundstück Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nr. 1009/1 – Verbindung zu Flst. Nr. 106/4 (Frankenweg) einschließlich Grundstück Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nr. 98 – Waldstraße einschließlich Grundstücke Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nrn. 738, 79/10 – Alamannenweg einschließlich Grundstücke Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nrn. 79/5, 79/8, 79/9, 79/6, 79/7, 79/12 – Gröberstraße einschließlich Grundstücke Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nrn. 623, 624, 625, 626, 607 – Riefweg einschließlich Grundstücke Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nrn. 580, 579, 98/13 – Werthmannstraße – Langenfeldweg einschließlich Grundstücke Gemarkung Jettenhausen, Flst. Nrn. 98/7, 98/10, 98/22, 98/11, 98/14, 98/15, 98/21 – Fuchsweg einschließlich Grundstück Gemarkung Wagershausen, Flst. Nr. 9/2 – Wagershauser Straße – Henri-Dunant-Straße – Mühlbach – entlang des Mühlbaches bis Schnittpunkt Colmanstraße (K 7739)/Industriegleis zu den Zeppelin-Metallwerken.

(2) Die genannten Straßen, Bahnanlagen, Grundstücke und Bachufer einschließlich Einrichtungen und Gebäude gehören zum Sperrbezirk.

§ 3

(1) Nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer einem durch Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- bis höchstens 1 000,- DM geahndet werden.

(2) Nach § 184 a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis

zu 180 Tagessätzen bestraft, wer einem durch Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 18. Juni 1984

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Roter Rain und Umgebung«

Vom 25. Juni 1984

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Vaihingen an der Enz, Landkreis Ludwigsburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Roter Rain und Umgebung«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 8,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 30. Mai 1984 auf dem Gebiet der Stadt Vaihingen an der Enz, Markung Roßwag, die Flurstücke 1322–1333, 1333/1 und /2, 1334–1336 sowie Teile der Flurstücke 1321, 1272–1276, 1281–1283, 1284/1, 1285/1, 1286/1, 747, 748, 752, 35 (alt Fluß 1) und 1300 (alt F. W. 6).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. Mai 1984 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. Mai 1984 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regie-

rungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt in Ludwigsburg auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung der Steppenheidevegetation mit mosaikartigen Standortverhältnissen (offene Flächen, Gebüschzonen, lichter Kiefernwald) auf der ehemaligen Schafweide »Roter Rain« (Teilfläche Flurstück 1321) zur Sicherung der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt;
- b) die Beibehaltung extensiver Nutzungen unter Erhaltung vorhandener Hecken und Feldgehölze oder aber die Überlassung nicht mehr genutzter Flurstücke und Flurstücksteile dem natürlichen Verwachungsprozeß;
- c) die Erhaltung der Wiesenaue auf den Flurstücken 748 und 752 sowie des Uferbewuchses.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. das Schutzgebiet mit Ausnahme des Weges entlang des Enzufers zu betreten;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten und Hänggleiter zu benutzen;
12. Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
13. Feuer anzumachen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Pflanzenschutzmittel und anorganische Düngemittel einzubringen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung »Enztalschlingen« des Landratsamts Vaihingen vom 15. Januar 1949, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Vaihingen/Enz vom 22. Januar 1949, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTT GART, den 25. Juni 1984

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
und obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Bussenried«**

Vom 27. Juni 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S.654), geändert durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz – VerkG) vom 11. April 1983 (GBL. S.131), sowie auf Grund von § 22 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S.12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Allensbach, Gemarkung Hegne,

Landkreis Konstanz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bussefried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,5 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Al lensbach, Gemarkung Hegne die Grundstücke Flst. Nrn. 233, 234, 235, 236, 237 und 238 und wird begrenzt: im Norden und Nordwesten von einem zwischen Schutzgebiet und Wald verlaufenden Forstweg; im Süden und Südwesten ebenfalls von einem zwischen Schutzgebiet und Wald verlaufenden Forstweg; im Westen durch die Forstwege verbindende Ostgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 7191; im Osten von dem entlang der Schutzgebietsgrenze, die gleichzeitig Gemarkungsgrenze ist, verlaufenden Wald.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in zwei Karten im Maßstab 1:25000 bzw. 1:1500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt in Konstanz auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des »Bussefrieds« als letztem noch intakten Zwischenmoor im Bodanrück, das Lebensraum einer Vielzahl seltener und z. T. stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errich-

ten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege mit Fahrzeugen zu befahren;
14. zu reiten;
15. die Wege zu verlassen;
16. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß höchstens 2 Jagdhochsitze und keine Wildfütterungsstellen eingerichtet werden;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, Intensität und Umfang mit der Maßgabe, daß die Wiesen auf den Grundstücken, Flst. Nrn. 233, 235, 236 und 237, nur als extensive Wiesen mit einmaliger Mahd, nicht vor 1. Oktober und ohne Düngung, genutzt werden dürfen;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf Grundstück Flst. Nr. 234.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Bei fortschreitender Verbuschung der zentralen Moorfläche ist diese nach Maßgabe eines Pflegeplans wieder auszulichten. Brachliegende Streuwiesen sind alle zwei Jahre, frühestens ab 1. Oktober, zu mähen und das Mähgut aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen. Der Wasserstand des Schutzgebiets ist bei Bedarf entsprechend dem Schutzziel zu regulieren.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Bodanrücks, im Landkreis Konstanz vom 1. Juli 1966 (veröffentlicht im Südkurier Nr. 153 vom 7. Juli 1966) insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG I. BR., den 27. Juni 1984

DR. NOTHHELFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im
Einzugsgebiet der Wasserfassungen auf
den »Böckinger Wiesen« Gemarkung
Heilbronn-Böckingen und Heilbronn-
Klingenberg**

Vom 2. Juli 1984

Auf Grund des § 19 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und § 96 Abs. 1 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBL. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen »Böckinger Wiesen« der Stadt Heilbronn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1. den Fassungsbereich (Zone I)
2. die Engere Schutzzone (Zone II)
3. die Weitere Schutzzone (Zone III)

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Böckingen, Flur 0 Böckingen, Flur 1 Klingenberg und Gemarkung Heilbronn, Flur 2 Sontheim im Stadtkreis Heilbronn.

(4) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt folgende Flurstücke:

1. Tiefbrunnen A eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 878 der Gemarkung und Flur Böckingen
2. Tiefbrunnen B eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 955 der Gemarkung und Flur Böckingen
3. Tiefbrunnen C eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 7094 der Gemarkung und Flur Böckingen
4. Tiefbrunnen D eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 913/2 der Gemarkung und Flur Böckingen
5. Tiefbrunnen E Teilflächen der Grundstücke Flurstück-Nr. 827 und 828 der Gemarkung und Flur Böckingen
6. Tiefbrunnen F eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 7139 der Gemarkung und Flur Böckingen
7. Tiefbrunnen G eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 7190 der Gemarkung und Flur Böckingen
8. Tiefbrunnen H Teilflächen der Grundstücke Flurstück-Nr. 7181 und 7182 der Gemarkung und Flur Böckingen.

(5) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke:

1. Auf Gemarkung und Flur Böckingen die Grundstücke Flurstück-Nr. 532, 533, 608 (FW), 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642 (FW), 642/1, 642/2, 642/3, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677,

678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727 (FW), 727/1, 727/2, 728, 729, 730 (FW), 730/1, 730/2, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783 (FW), 783/1 (FW), 784, 787, 788, 793, 794, 795, 796, 797, 798/2, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805/1, 805/2, 806, 807, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 834 (FW), 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848 (FW), 848/1, 848/2, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 880, 881, 882, 883, 884, 884/1 (FW), 885, 886, 887, 888/1, 888/2, 889, 890, 891 (FW), 891/1, 891/2, 892, 893, 894, 895, 896, 904/1, 904/2, 905, 906, 907, 908 (FW), 908/1, 908/2, 909, 910, 911, 912, 913/1, 913/2, 914, 915, 916, 917 (FW), 922 (FW), 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929/1, 929/2, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959 (FW), 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 976/1, 976/2, 977, 978, 979, 979/1, 979/2, 980/1, 981/1, 983 (FW), 1015/3 (FW), 1016/1, 1017/1, 1017/2, 1018, 1019/1, 1020/1, 1021, 1022/1, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028/1, 1029/1, 1030, 1031/1, 1032, 1033, 7075 mit Geb. 1 Reitgraben, 7076, 7077, 7078, 7079, 7080, 7081, 7082, 7083, 7084, 7085, 7086, 7086/1 (FW), 7087, 7088, 7089, 7091, 7092, 7093, 7094, 7095, 7096, 7097, 7098, 7099, 7100, 7101, 7102, 7103, 7104, 7105, 7106, 7110, 7110/1 (FW), 7111, 7112, 7113, 7114, 7115, 7116, 7117, 7118, 7119, 7120, 7120/1 (FW), 7121, 7122, 7123, 7124, 7125, 7126, 7127, 7128, 7131, 7132, 7133, 7134, 7135, 7136, 7137, 7138, 7139, 7140, 7140/1 (FW), 7140/2 (FW), 7141, 7142, 7143, 7144, 7145, 7146, 7147, 7148, 7149, 7150, 7151, 7152, 7153, 7154, 7155, 7156, 7157, 7158, 7159, 7160, 7161, 7162, 7163, 7164, 7165, 7166, 7167, 7168, 7169, 7170, 7171, 7172, 7175, 7176, 7177, 7178, 7179, 7180, 7180/1 (FW), 7181, 7182, 7183, 7184, 7185, 7186, 7187, 7188, 7189, 7190, 7191, 7192, 7193, 7194, 7195, 7196, 7197, 7198, 7199, 7200, 7201, 7202, 7203, 7204, 7205, 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7211, 7212, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7220/1 (FW), 7221, 7222, 7223, 7224, 7225, 7226, 7227, 7228, 7229, 7231, Teile der Grundstücke Flur-

stück-Nr. 1/5 (E.B.) mit Geb. 2, 607 (FW), 7149/1 (FW), sowie für die östliche Begrenzung der engeren Schutzzone Teile der Grundstücke – die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:500 (Anlage 3) – Flurstück-Nr. 1/5 (EB), 481, 482 (FW), 512 (FW), 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 534, 535, 545 (FW), 792 (FW), 7149/1 (FW);

2. auf Gemarkung Böckingen, Flur 1 Klingenberg, die Grundstücke Flurstück-Nr. 138/3, 138/5, 139, sowie Teile des Flurstückes-Nr. 1/2 (E.B.).

(6) Der Umfang und die Grenzen der Weiteren Schutzzone (Zone III) sowie die genaue Abgrenzung der Fassungsgebiete und der Engeren Schutzzone ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1:2500 und 1:500 sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 (Anlage 1, 2 u. 3). Die Verordnung mit Karten liegt vom achten Tage der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg an für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung Wasserwirtschaft) und beim Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn – Amt für öffentliche Ordnung – aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg verwahrt, sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von Jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Weiteren Schutzzone

(1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, bearbeiten, herstellen, lagern oder vertreiben;
2. Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht ausreichend behandelt oder vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt werden;
3. das Beseitigen von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund;
4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;

5. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
6. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
7. das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40 000 l eines oberirdischen Lagerbehälters 100 000 l nicht übersteigt;
8. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
9. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist;
10. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
11. das Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die öffentliche Kanalisation;
12. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
13. die Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregung, Untergrundverrieselung;
14. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
15. das Versickern und Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser;
16. das Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist;
17. das Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;
18. das Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen;
19. das Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist;
20. die Vornahme von Bohrungen oder sonstigen Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser;
21. die Vornahme von Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben;
22. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
23. die Vornahme von Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Heilbronn durchgeführt werden;
24. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Tunnelbauten;
25. das Errichten und Betreiben von Campingplätzen;
26. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Friedhöfen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist;
27. das Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen;
28. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von militärischen Anlagen;
29. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 2);
2. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung;
3. das Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bau-schutt;
4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
5. das Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften;
6. das Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, das Aufstellen von Wohnwagen;
7. das Herstellen von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als einem Meter Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben – die Befugnis zur Reinigung bestehender Wassergräben bleibt unberührt;
8. das Anlegen von Friedhöfen;
9. das Anlegen oder das wesentliche Ändern von Verkehrsanlagen;
10. das Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr;
11. das Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
12. das Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen;
13. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
14. das Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;

15. das Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe;
16. das Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost);
17. das Ausbringen von Fäkalien;
18. das Anlegen von Vorratslagern für Dungstoffe;
19. das offene Lagern mineralischer Düngemittel;
20. das Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln;
21. das Ausbringen von Silagewässern;
22. das Errichten von Weidehütten, Pferchen, Melkständen, Viehtränken und die Anlage von Viehansammlungen;
23. das Umrechen von Wiesen in Ackerland;
24. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

§ 4

Schutz der Fassungsgebiete

(1) Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 u. 3);
2. das Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
3. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
4. jegliches Düngen;
5. jegliche Nutzung außer Mähen;
6. das Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Heilbronn und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen und den Fassungsgebiet umzäunen.

§ 6

Befreiung

(1) Die Stadt Heilbronn – Amt für öffentliche Ordnung – kann auf Antrag von den Verboten dieser

Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

(3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für die Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Heilbronn rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwider handelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Auflagen zu erfüllen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Heilbronn vom 11. Januar 1974 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heilbronn auf den »Böckinger Wiesen«, Gemarkung Heilbronn-Böckingen und Heilbronn-Klingenberg, aufgehoben.

STUTTGART, den 2. Juli 1984

DR. BULLING

Berichtigung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770)

1. In § 38 Abs. 4 sind die Worte »Satz 3« zu streichen und durch die Worte »Satz 4« zu ersetzen.
2. § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist folgendes anzufügen:
»Die Zuständigkeit ist im Gesetzblatt bekanntzumachen. Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung auf die Gemeinde oder die Verwaltungsgemeinschaft über.«.
3. In § 69 Abs. 3 Satz 4 sind die Worte »Gemeinde und Baurechtsbehörde sind« zu streichen und durch die Worte »Die Gemeinde ist« zu ersetzen.

Berichtigung der Verordnung des Innenministeriums über Bauvorlagen im baurechtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 2. April 1984 (GBl. S. 262)

1. § 6 Abs. 4 muß richtig lauten:
»(4) Anlagen zur Reinigung, Vorbehandlung und Hebung von Abwasser, Gruben, Sickeranlagen und Abscheider sind, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, durch besondere Bauzeichnungen darzustellen.«.
2. Es ist folgender § 6 Abs. 5 einzufügen:
»(5) Im Plan nach Absatz 2 und in den Bauzeichnungen nach Absatz 3 und 4 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe farbig darzustellen:

1. die vorhandenen Anlagen	grau,
2. die geplanten Anlagen	rot,
3. die zu beseitigenden Anlagen	gelb.

Die Leitungen sind in einfachen Linien darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.«.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 8,90 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 A

**Verordnung
des Justizministeriums und des
Innenministeriums über die Übertragung
von Zuständigkeiten nach dem
Landesumzugskostengesetz gegenüber
den Rechtsreferendaren**

Vom 25. Juli 1984

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) in der Fassung vom 4. März 1975 (GBl. S. 176) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, den Rechtsreferendaren die Umzugskostenvergütung zuzusagen, wird übertragen

1. während der Ausbildung in der Verwaltungsstation auf das Regierungspräsidium
2. während der übrigen Ausbildungszeit auf den für die Einstellung zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Juli 1984

Justizministerium

DR. EYRICH

Innenministerium

SCHLEE